

Kundenveranstaltung „Erben/Vererben/Stiftungen“

Bankhaus LÖbbecke AG

07. März 2007

Dr. Hedda Hoffmann-Staudner

Bundesverband Deutscher Stiftungen

Was ist eine Stiftung?

Begriffsmerkmale:

- Vermögen, Zweck, Organisation, Dauer, Stifterwille maßgeblich, Autonomie
- Pflicht zum Erhalt des Grundstockvermögens
- Nur mit den Erträgen u. Spenden werden die Zwecke verfolgt
- Existenzsicherung der Stiftung auf Dauer

Gemeinnützige Stiftung:

Zweck dient dem Wohl der Allgemeinheit

Privatnützige Stiftung:

Zweck dient dem Wohl einzelner oder einem abgeschlossenen Personenkreis, Bsp. Familienstiftung

➔ Nur Gemeinnützige Stiftungen erlangen Steuerbefreiung

Aber : Möglichkeit der Versorgung des Stifters und seiner nächsten Angehörigen gem. § 58 Nr. 5 Abgabenordnung

Was gilt steuerrechtlich zurzeit?

- Seit 1.1.2000 gelten verbesserte Rahmenbedingungen für das Stiftungswesen (§ 10b EStG)
- Bei erstmaliger Vermögensausstattung können bis zu 307.000 € als Sonderausgaben flexibel über einen Zeitraum von zehn Jahren abgezogen werden
- daneben: je nach Zweck sind bis zu 5 oder 10% (wissenschaftliche, mildtätige, oder als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke) des Gesamtbetrages der Einkünfte abziehbar
- Zusätzlich können Zuwendungen an Stiftungen bis zu 20.450 € als weitere Sonderausgaben abgezogen werden
- Ein auf mehrere Jahre verteilter Spendenabzug bei Großspenden (mind. 25.565 €)

Warum stiften?

- Steuersparmodell?
- Meine Umwelt mitgestalten
- Gutes tun und anderen helfen
- Die Zukunft verbessern

Möglichkeiten steuerwirksamer Vermögensübertragungen:

- Rechtsfähige Stiftung
- Treuhandstiftung
- Spende: Zuwendung, die im Rahmen der zeitnahen Mittelverwendung für den Stiftungszweck auszugeben ist
- Zustiftung: Zuwendung in den Vermögensstock einer Stiftung zur Stärkung des Grundstockvermögens einer bereits bestehenden Stiftung

Rechtsfähige Stiftung

Man nehme...

mindestens 50.000 €

Stiftungsgeschäft; Stiftungssatzung (Zweck, Gremien etc.)

und gehe...

zur Stiftungsaufsichtsbehörde (in der Regel angesiedelt bei der
Bezirksregierung)

zum Finanzamt: Beantragung des Freistellungsbescheides

Weitere Infos zur Gründung: www.Stiftungen.org

Treuhandstiftung

- oder auch: „fiduziarische Stiftung, „nichtrechtsfähige Stiftung“, „unselbständige Stiftung“
- die „kleine Lösung“; mindestens ca. 5.000 €
- kaum Verwaltungsaufwand
- eigene Namensgebung möglich
- das Stiftungskapital ist getrennt vom Vermögen der Trägerstiftung zu verwalten
- der Stifter genießt alle Steuerlichen Vorteile, wie sie bei Gründung einer rechtsfähigen Stiftung gewährt werden (also insbesondere auch den Abzugsbetrag von 307.000 €)

Der richtige Zeitpunkt:

- Stiftungserrichtung von Todes wegen: unbedingt Beachtung der erbrechtlichen Formvorschriften; anwaltliche Beratung
- Klärung möglicher Pflichtteilsansprüche im Vorfeld
- Erstellung der Satzung
- Gründung wird testamentarisch verfügt und von Testamentsvollstrecker umgesetzt
- Stiftungserrichtung zu Lebzeiten: bessere Steuerung und Ausrichtung der Stiftung nach eigenem Willen möglich; auch Pflichtteilsansprüche sollten geklärt werden

Aktuell: Reform des Stiftungssteuerrechts

- Inkrafttreten rückwirkend zum 1.1.2007
- Vereinheitlichung und Anhebung des Spendenabzugs auf einheitlich 20%
- Anhebung des Gründungshöchstbetrages von 307.000 € auf 750.000€
- Insgesamt Vereinfachung und Verbesserung!

Kontakt:

Dr. Hedda Hoffmann-Steudner

Bundesverband Deutscher Stiftungen

Mauerstr. 93

10117 Berlin

Telefon (030) 897947-60 | Fax -11

Hedda.Hoffmann-Steudner@Stiftungen.org